

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens;
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der bei verständiger Auslegung nach §§ 122 Abs. 1, 88 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die unter Ziffer 3 des Bescheids vom 4. Januar 2023 angedrohte Abschiebung nach Gambia verstandene Antrag des Antragstellers, über den aufgrund des § 76 Abs. 4 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) der Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet, hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere gemäß § 75 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO statthaft und fristgerecht bei Gericht eingegangen (§ 71a Abs. 4 AsylG i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG).

Der Antrag ist auch begründet. Die vom Gericht im vorläufigen Rechtsschutzverfahren vorzunehmende Interessenabwägung fällt hier zugunsten des Suspensivinteresses des Antragstellers aus.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in dem hier einschlägigen Fall des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG anordnen, wenn das Interesse eines Antragstellers am vorläufigen Aufschub der Vollziehbarkeit eines ihn belastenden Verwaltungsakts gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsakts überwiegt. Ein überwiegendes Interesse eines Antragstellers ist indessen zu verneinen, wenn die im Eilrechtsschutzverfahren allein gebotene summarische Überprüfung der Sach- und Rechtslage ergibt, dass der eingelegte Rechtsbehelf aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben wird. In diesem Fall stünde einem Antragsteller kein schutzwürdiges Interesse daran zu, die Vollziehung eines rechtmäßigen Bescheids bis zur Hauptsacheentscheidung über seinen Rechtsbehelf zu verzögern. Ergibt die summarische Überprüfung der Sach- und Rechtslage, dass die angegriffene Verfügung rechtswidrig ist, kann das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnen (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 6. September 2007 – 5 ME 236/07 –, Rn. 11, juris).

Erfolgt der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO – wie hier – im Hinblick auf eine angedrohte Abschiebung in einem Zweitantragsverfahren im Sinne des § 71a AsylG setzt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach §§ 71a Abs. 4, 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG voraus, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen

Verwaltungsakts bestehen, wobei Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten nicht angegeben worden sind, unberücksichtigt bleiben, es sei denn, sie sind gerichtsbekannt oder offenkundig. Zweifel in diesem Sinne liegen nur dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die angefochtene Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält, wobei die volle gerichtliche Überzeugung von der Rechtswidrigkeit der angegriffenen ablehnenden Asylentscheidung nicht erforderlich ist (vgl.

BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2020 – 1 C 22.19 –, Rn. 33, juris).

Gemessen daran überwiegt hier das Suspensivinteresse des Antragstellers das öffentliche Interesse an der Vollziehung der Abschiebung. Es bestehen zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Bundesamts vom [REDACTED] 2023.

Diese ernsten Zweifel gründen sich zunächst auf die vom Antragsteller geltend gemachten und durch ärztliche Schreiben dokumentierten gesundheitlichen Einschränkungen. Der Gesundheitszustand des Antragstellers ist im Rahmen des Hauptsacheverfahrens näher aufzuklären.

Zudem steht die Rechtmäßigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung ernstlich in Frage. Die tatsächlichen Grundlagen für die Annahme eines erfolglosen Erstantragsverfahrens in Italien sind vom Bundesamt nicht vollständig aufgeklärt worden, da die von den italienischen Behörden übersandte, in italienischer Sprache verfasste Entscheidung der „Commissione Territoriale per il Riconoscimento della Protezione Internazionale di Brescia“ nicht in übersetzter Form in der Akte vorliegt. Darüber hinaus bestehen im vorliegenden Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ausreichend Anhaltspunkte, um Zweifel an der Unionsrechtskonformität der Regelungen zum Zweitantragsverfahren mit der EU-Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (im Folgenden: Verfahrensrichtlinie) zu begründen. Die unionsrechtliche Unvereinbarkeit der Regelungen zum Zweitantragsverfahren hat insbesondere die Europäische Kommission aufgeworfen (vgl. EuGH, Urteil vom 20. Mai 2021, Rs. C-8/20, EU:C:2021:404, Rn. 29, curia.europa.eu) und ist Gegenstand eines

Vorabentscheidungsersuchens des Verwaltungsgerichts Schleswig gewesen (vgl. VG Schleswig, Beschluss vom 6. August 2021 – 9 A 178/21 –, juris), was in der deutschen Rechtsprechung im Rahmen von Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes dazu geführt hat, die Unionsrechtskonformität von § 71a AsylG vorläufig nicht weiter unter dem Gesichtspunkt der „acte clair“-Doktrin bejahen zu können (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 22. Juni 2022 – 8 MC 74/22 –, Rn. 5 ff., juris; OVG NRW, Beschluss vom

9. Dezember 2021 – 17 B 1728/21.A –, Rn. 6, juris; Beschluss vom 31. März 2022 – 1 B 375/22.A –, Rn. 9 ff., juris; offen gelassen von BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 – 1 C 4.16 –, Rn. 26, juris), auch wenn überwiegend in den Regelungen zum Zweitantragsverfahren kein Unionsrechtsverstoß gesehen wird (siehe die aufgeführten Entscheidungen bei VG Schleswig, Beschluss vom 6. August 2021 – 9 A 178/21 –, Rn. 24, juris). Über das – vom Antragsteller angeführte – Vorlageersuchen des Verwaltungsgerichts Schleswig (vgl. VG Schleswig, Beschluss vom 6. August 2021 – 9 A 178/21 –, juris) hat der EuGH zwar bereits befunden, allerdings hat er seine Entscheidung auf die Frage der Anwendbarkeit der Regelungen zum Zweitantragsverfahren auf Fälle eines Erstantrags in Dänemark beschränkt (vgl. EuGH, Urteil vom 22. September 2022, Rs. C-497/21, EU:C:2022:721, Rn. 36 f., curia.europa.eu). Die darüber hinausgreifende, grundsätzliche Frage der Vereinbarkeit des § 71a AsylG mit Unionsrecht ist bislang vom EuGH nicht geklärt worden. Die in der Begründung des angegriffenen Bescheids enthaltene Aussage, dass „aufgrund des Urteils des EuGH vom 20.05.2021 (C-8/20) [die] Vorschrift [des § 71a AsylG] nur Anwendung auf Mitgliedstaaten der EU [findet]“ lässt sich der angegebenen Entscheidung des EuGH so nicht entnehmen und stimmt zudem nicht mit der Entscheidung des EuGH in der Rs. C-497/21 (vgl. EuGH, Urteil vom 22. September 2022, Rs. C-497/21, EU:C:2022:721, curia.europa.eu) überein.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Qualifiziert elektronisch signiert durch:

██████████